

10. daß das Kloster einen Deconomen habe, welcher im Einvernehmen mit der Klostersynode gewählt und in Folge Bestätigung seitens des Eparchialbischofes, gemäß den betreffenden Kanonen, eingesetzt wird;
11. daß es dem Deconomen nicht gestattet ist, daß derselbe unter dem Vorwande irgend einer öconomischen Angelegenheit sich dem Gottesdienste und den Gebeten entziehe;
12. daß er in jedem Monate einmal den Mönchen eine Exhort behufs Vervollkommnung derselben in dem Klosterleben hält.
13. daß er excessive Mönche durch Lehren und Anweisungen aus dem Leben der Heiligen bessere und wenn dieselben nicht Folge leisten und sich nicht bessern, nach zwei- und dreimaliger Ermahnung der Klostersynode anzeige, behufs Aburtheilung und Bestrafung;
14. daß er für die Aufrechterhaltung der Disciplin in- und außerhalb des Klosters, mit Ausdauer und unausgesetzter Fürsorge, aber auch mit großer Geduld wirke, damit ihm nicht etwa die Unbesonnenheit gerade dann zur Last falle, wenn er seinen schuldigen Bruder bessern will.

Alles dies bezieht sich auch auf die Vorsteherinnen der Nonnen mit Ausnahme der Bestimmungen des zweiten Punktes, welche die Abhaltung der Liturgie durch den Hegumen an großen Feiertagen betreffen.

V. Ueber die Christen.

§. 202. A. Die Christen sind verpflichtet, nach den Geboten Christi, der Apostel und der Kirche zu leben.

Die Christen sind verpflichtet, in erster Linie nach den Geboten Christi, welche wir im §. 25 auseinandergesetzt haben, zu leben, denn nur so können sie sich auch der Gaben erfreuen, welche ihnen Christus verspricht, indem der Heiland selbst sagt: „wer mir dienen will, der folge mir nach, und wo ich bin, da soll mein Diener auch sein, und wer mir dienen wird, den wird mein Vater ehren.“¹⁾ Den Lohn der Christen, welche Christus gehorchen, hat Christus auch in seinem Gebete verstanden, indem er sagte: „Vater, ich will, daß, wo ich bin, auch die bei mir seien, die du mir gegeben hast, denn du hast mich geliebt, ehe denn die Welt gegründet ward.“²⁾ Diese Verpflichtung müssen die Christen um so mehr erfüllen, als uns die Bibel lehrt, daß Christus selbst das verdammende Urtheil über diejenigen ausgesprochen hat, welche nicht nach

¹⁾ Joh. 12, 26. — ²⁾ Joh. 17, 24.

seinen Geboten leben, denn er sagt: „wer mich aber verleugnet vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Vater.“ ¹⁾

In zweiter Linie sind die Christen verpflichtet, nach den Lehren der Apostel zu leben, welche den Geboten Christi entstammen. Dieses geht aus der ersten Epistel Johannes hervor, wo wir im Capitel 1, V. 7 lesen: „So wir aber im Lichte wandeln, wie Christus im Lichte ist, so haben wir Gemeinschaft untereinander und das Blut Jesu Christi macht uns rein von aller Sünde.“ Und ferner lehrt derselbe Apostel in derselben Epistel, Cap. 2, V. 3, 4 und 6, die Christen ihre Verpflichtung, indem er sagt: „An dem merken wir, daß wir Christum kennen, so wir seine Gebote halten. Wer da sagt, ich kenne ihn, und hält seine Gebote nicht, der ist ein Lügner, und in solchem ist keine Wahrheit; wer da sagt, daß er in ihm bleibt, der soll auch wandeln, gleich wie er gewandelt ist.“

Endlich sind die Christen verpflichtet, nach den sogenannten Geboten der Kirche zu leben, welche die Hierarchie für gut fand, behufs Verhütung gewisser Dinge festzusetzen, welche die Religiosität schwächen können. Die Christen sind nicht nur verpflichtet, sich diesen Kirchengeboten zu unterwerfen, sondern sie sind der Hierarchie auch Dank, Anerkennung und Liebe für ihre Mühe und Sorge schuldig; deswegen bittet auch der Apostel Paulus die Thessalonicher — I, 5, 12—13: „daß sie die erkennen, welche an ihnen arbeiten und ihnen vorstehen in dem Herrn, und sie ermahnen und dieselben desto lieber haben um ihres Werkes willen.“

§. 203. Die Christen sind verpflichtet, den Lehren ihrer kirchlichen Vorgesetzten in religiöser und sittlicher Hinsicht zu gehorchen und dieselben zu erfüllen.

Daß die Christen verpflichtet sind, den Lehren ihrer kirchlichen Vorgesetzten in religiöser und sittlicher Hinsicht zu gehorchen und dieselben zu erfüllen, ist außer allem Zweifel, denn die kirchlichen Vorgesetzten, nämlich die Oberhirten und Priester, indem sie den Christen Lehren vortragen, erfüllen ihren Lehrberuf, den sie von den Aposteln geerbt haben, welchen Christus befohlen hat, in die ganze Welt zu gehen und die Völker zu lehren und nachher zu taufen. Dies erweist sich durch die Worte des Heilandes, welcher den Aposteln gesagt hat: „wer euch hört, der hört mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat“ ²⁾ In diesem Sinne lehrt auch der Apostel die Christen, indem er sagt: „Gehorchet eueren Lehrern und

¹⁾ Math. 10, 32. — ²⁾ Luc. 10, 16.

folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen, auf daß sie das mit Freuden thun und nicht mit Seufzen, denn das ist euch nicht genug.“¹⁾ In der ersten Epistel an die Thessalonicher B. 12—13 aber schreibt der Apostel: „Wir bitten euch, liebe Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten und euch vorstehen in dem Herrn und euch ermahnen, habt sie desto lieber um ihres Werkes willen und seid friedsam mit ihnen.“

§. 204. Die Christen sind verpflichtet, ihre Geistlichen mit dem Erforderlichen zu versehen.

Die Christen sind verpflichtet, ihre Geistlichen mit dem Nothwendigen zu versehen, denn die Christen, welche in einer Stadt oder in einem Dorfe wohnen und mit einander eine Kirchengemeinde ausmachen und sich Kirche und Schule bauen, bedürfen nach ihrer Anzahl eines oder mehrerer Geistlichen, welche ihre Seelenhirten sind und die Sacramente verwalten. Die Christen erkennen selbst die große Anzahl der geistlichen Dienste, so wie die schwere und vielfältige Verantwortlichkeit, welche ein Geistlicher auf sich hat; denn gestehen wir die Wahrheit, die Christen sind die ersten Beurtheiler der Thaten ihres Geistlichen in religiöser und sittlicher Hinsicht; der Verrichtung seiner Functionen, welche sind: die Ausübung des Gottesdienstes in allen Tagen des Jahres, die Darreichung der Sacramente jenen, welche sie zu welcher Zeit immer verlangen, das Lernen und die Vorbereitung für Predigten, für die Ertheilung des Religionsunterrichtes sowohl der Schuljugend als auch der erwachsenen Jugend an Sonn- und Feiertagen, die Sorge für die geistige Tröstung derer, welche zu diesem Zwecke sich an ihn wenden u. a., was alles dem Geistlichen nicht gestattet, seine Bedürfnisse und jene seiner Familie anders zu bestreiten als durch die Gebühren für die Dienste, welche er den Christen in- und außerhalb der Kirche und Schule zu jeder Zeit bei Tag und bei Nacht, in der Hitze und in der Kälte leistet, gemäß den Worten des Heilandes: „der Arbeiter ist seines Lohnes werth.“²⁾

§. 205. Fortsetzung dieses Gegenstandes.

Es ist nothwendig, daß die Christen sich über die Gebühren für priesterliche Dienste klare Vorstellungen machen und daß sie zu der Uebersetzung gelangen, daß die Vernehmung des Geistlichen mit dem Nothwendigen seitens der Christen nicht wie der Lohn anderer Arbeiter angesehen werden kann, sondern als Dotation eines Kirchenbeamten, welcher

¹⁾ Hebräer 13, 17. — ²⁾ Math. 10, 10. — Luc. 10, 7.

seitens der Religion zur Erziehung und Befräftigung der Christen in Religiosität und Moralität und zur Anleitung derselben zur Erwerbung des Himmelreiches durch Lehren und die Verwaltung der Sacramente eingesetzt ist; denn zur Verrichtung so erhabener Handlungen wird ein in der Kenntniß der Religion und in der Seelenheilkunde bewanderter Mann erfordert, welcher bei Tag und Nacht sich mit dem Lesen der Bibel und anderer religiösen und sittlichen Bücher, sowohl behufs seiner Vervollkommnung in Wissenschaften und Kenntnissen, als auch um seinem Berufe gegenüber den Christen zu genügen, befassen muß, oder um kürzer zu sagen, die Christen sind verpflichtet, die Gebühr ihres Geistlichen so anzusehen, wie das Vaterland die Gebühr eines Soldaten ansieht, und gleichwie das Vaterland für den Unterhalt seines Soldaten aus dem Staatsschatze, zu welchem die Bürger beitragen, sorgt, so soll auch die Kirche für den Unterhalt des Geistlichen aus dem Kirchenschatze sorgen, zu welchem die Christen beizutragen verpflichtet sind. Aus diesem Grunde schreibt der Apostel an die Corinthier I, 9, welche sich unwillig zeigten, wegen der Gebühren, die er für seine Dienste verlangte: „Bin ich nicht Anderen ein Apostel, so bin ich doch euer Apostel; denn das Siegel meines Apostelamts seid ihr in dem Herrn; wenn man mich fragt, so antworte ich also: haben wir nicht Macht zu essen und zu trinken? Welcher zieht jemals in den Krieg auf seinen eigenen Sold? Welcher pflanzet einen Weinberg und isset nicht von seiner Frucht? Welcher weidet eine Heerde und isset nicht von der Milch der Heerde? rede ich aber solches auf Menschenweise? sagt nicht solches das Gesetz auch? denn im Gesetze Moses steht geschrieben: Du sollst dem Ochsen nicht das Maul verbinden, der drischt; forget Gott für die Ochsen? oder sagt er's nicht allerdings um unseretwillen? denn es ist ja um unseretwillen geschrieben: der da pflügt, soll auf Hoffnung pflügen; so wir euch das Geistliche säen, ist es ein großes Ding, ob wir euer Leibliches ernten? so aber Andere dieser Macht an euch theilhaftig sind, warum nicht vielmehr wir? — — — wisset ihr nicht, daß die da opfern, essen vom Opfer und die des Altars pflegen, genießen des Altars? also hat auch der Herr befohlen, daß die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelium nähren.“

§. 206. Sie betheiligen sich an der Wahl der Oberhirten und Geistlichen und an allen kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten.

Die Christen betheiligen sich an den Wahlen der Oberhirten und Geistlichen und an allen kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten, denn sie

sind die Glieder des geistlichen Leibes Christi und als solche sind sie der constitutive subjective Theil im Organismus der Kirche und es kommt ihnen das Recht zu, durch ihre Repräsentanten an den Wahlen der Oberhirten und Geistlichen und an allen kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten Theil zu nehmen.

Da wir in den früheren Paragraphen 131—135 über diesen Gegenstand gehandelt haben, so erwähnen wir hier nur das in der Kürze, daß, wenn der Apostel des Herrn die Corinthier lehrt¹⁾: „daß, wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“, so müssen sich die Christen, wenn sie den Geist des Herrn besitzen, sich der Freiheit erfreuen, was Handlungen und Theilnahme an kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten voraussetzt. Wo demnach die Christen frei sind, da ist der Geist des Herrn, denn wir wissen, daß Christus versprochen hat, dort gegenwärtig zu sein, wo zwei oder drei in seinem Namen sich werden versammelt haben. Diese Worte können nicht nur auf die im Namen Christi versammelten Oberhirten bezogen, sondern nach Umständen auch auf die Christen, denn wenn immer nur die Oberhirten im Namen Christi zur Vollendung irgend einer Angelegenheit, an welcher Theil zu nehmen auch die Christen Recht haben, sich versammeln würden, immer würde der Geist des Herrn, der Freiheit ist, verletzt und Christus würde da nicht gegenwärtig sein. — Ja, es ist eine Folge der groben Unkenntniß der Würde, welcher sich die Christen als solche zu erfreuen haben, wenn Jemand das Recht der Christen, an den Wahlen der Oberhirten und Geistlichen und an den kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten Theil zu nehmen, in Zweifel ziehen würde; einen solchen verweisen wir an die Worte des Apostels²⁾, wo er die Christen von Corinth „den Brief Christi“ nennt, „geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geiste des lebendigen Gottes, nicht in steinerne Tafeln, sondern in fleischerne Tafeln des Herzens“; die Christen betheiligen sich somit an den Wahlen der Oberhirten und Geistlichen und an den kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten, denn sie besitzen den Geist des Herrn, welcher Freiheit ist, weil sie der Brief Christi sind, geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geiste des lebendigen Gottes, nicht in steinerne Tafeln, sondern in fleischerne Tafeln des Herzens.

Alles dies wird auch durch andere Stellen aus der Bibel bestätigt nämlich: 1. der Apostel Paulus schreibt an die Epheser 2, 13: „nun aber die ihr in Christo Jesu seid und weiland ferne gewesen, seid nun nahe geworden durch das Blut Christi“; 2. der Apostel Petrus in seiner

¹⁾ II. Corinthier C. III, V. 17. — ²⁾ II. Corinth. C. III, 2—3.

ersten Epistel I, 23—24 schreibt an die Christen: „die ihr da wiederum geboren seid, nicht aus unvergänglichen Samen, nämlich aus dem lebendigen Wort Gottes, das da ewiglich bleibt; denn alles Fleisch ist wie Gras und alle Herrlichkeit der Menschen wie des Grases Blume; das Gras ist verdorret und die Blume abgefallen“; 3. derselbe Apostel sagt in der ersten Epistel II, 5 über die Christen: „ihr als die lebendigen Steine, bauet euch zum geistlichen Hause und zum heiligen Priesterthume, zu opfern geistliche Opfer, die Gott angenehm sind durch Jesum Christum“; 4. derselbe Apostel in der ersten Epistel II, 9 schreibt: „Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden, daß, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht.“

Anmerkung. Die Schrift des heiligen Chrysostomus über „das Priesterthum“ ist voll von Beweisen, daß die Christen an den Wahlen der Oberhirten und Geistlichen Theil nehmen. Der bezüglich unserer Aussage in Zweifel ist, möge die klassische Schrift dieses großen Oberhirten lesen und sein Zweifel wird sich wie der Staub im Winde zerstreuen.

§. 207. B. Ueber die Vorleser und Sänger.

Für einen kirchlichen Vorleser und Sänger ist erforderlich, daß er gemäß den Kanonen von dem betreffenden Bischöfe geweiht sei. Indem der Vorleser und Sänger ihre Dienste verrichten, müssen sie mit dem Sticharion bekleidet, nicht aber auch mit dem Orarion umgürtet sein, denn bei der Weihe sind sie mit dem Sticharion bekleidet, aber nicht auch mit dem Orarion umgürtet worden; deswegen verordnet der 23. Kanon von Laodicäa: „daß es dem Vorleser oder Sänger nicht zukomme, das Orarion zu tragen und so zu lesen oder zu singen.“

§. 208. Die Vorleser und Sänger können heiraten.

Die Vorleser und Sänger können auch nach der Weihe, welche sie von ihrem Bischöfe empfangen haben, heiraten; ihre Verlobte aber muß eine Jungfrau unserer Religion oder auch einer anderen Religion sein, wenn sie vor der Trauung zu unserer Religion übertritt.¹⁾ Die zweite Ehe ist auch erlaubt dem Vorleser und Sänger, als Bigam aber wird er zum Diakonate oder zum Priesterthume nicht befördert, sowie auch dann nicht, wenn er eine Witwe geheiratet hat.

¹⁾ Kan. 14 der IV. ökumenischen Synode.

§. 209 Der geweihte Vorleser und Sänger kann ohne die oberhirtliche Erlaubniß seinen Posten nicht verlassen.

Die heiligen Väter, besorgt für die Erhaltung der guten Ordnung seitens des kirchlichen Personales, haben durch den 13. Kanon der IV. ökumenischen Synode beschlossen: „daß es den Vorlesern nicht erlaubt sein soll, in eine andere Stadt ohne Empfehlungsschreiben seitens des Bischofs zu gehen.“ Ohne Zweifel haben die heiligen Väter diese Maßregel aus dem Grunde getroffen, da es sich sehr oft ereignete, daß die Vorleser ihre Posten, ohne Wissen der Geistlichkeit und ohne für die Zeit ihrer Abwesenheit andere Vorleser an ihrer Statt zu bestellen, verließen. Hiedurch wurde die erforderliche Ordnung im Gottesdienste gestört, indem Niemand da war, der lesen sollte. Für unsere Tage, so dächten wir, wird diesem Kanon Genüge gethan, wenn die Vorleser und Sänger, indem sie irgendet wohin zu gehen haben, sich bei ihren Pfarrern melden, von denselben sich einen Urlaub erwirken und an ihre Stelle für die Verrichtung ihrer Dienste in- und außerhalb der Kirche Vertreter bestellen.

§. 210. Wie hat der Sänger zu singen.

Es versteht sich von selbst, daß die Sänger in einer frommen Melodie zu singen haben. Da es jedoch oft geschieht, wie wir dies auch in unseren Tagen sehen, daß einige kirchliche Sänger anstatt in einer frommen Melodie zu singen, mit ihrem Singen einen ungeziemenden Lärm machten, so verordnen die heiligen Väter der VI. ökumenischen Synode in dem 75. Kanon: „daß diejenigen, welche in die Kirche kommen, um zu singen, nicht ungeziemend schreien und die Natur zwingen sollen, auch sollen sie nichts Ungeziemendes und der Kirche nicht Zukommendes sagen, sondern mit großem Bedacht und Frömmigkeit sollen sie Gott, dem Allseher, den Gesang darbringen, denn das geheiligte Wort lehrt: daß die Söhne Israels andächtig sein mögen.“¹⁾

Der heilige Basil der Große aber²⁾ sagt, daß jeder Sänger, welcher nicht in die Kirche geht, um andachtsvoll zu singen, entweder zu Recht gewiesen oder beseitigt werden soll, und wenn es mehrere Sänger gibt, so sollen sie nach der Reihe singen, d. h. nach Wochen. Nach dem 15. Kanon von Laodicäa haben in der Kirche blos die geweihten Sänger, nicht aber auch andere zu singen.

¹⁾ Leviticum Cap. 15, V. 30.

²⁾ Siehe die Symphonie des 75. Kanon der VI. ökumenischen Synode im Pöidation.

Aus den vorausgeschickten Kanonen folgern wir für alle Vorgesetzten der Kirchen die sehr große und gewissenhafte Verpflichtung bezüglich der Unterhaltung eines harmonischen und frommen Gesanges in der Kirche; sie haben nämlich auf das Eifrigste Sorge zu tragen für die erbauliche Ausführung der kirchlichen Gesänge und für die Heranbildung der Kirchsänger, denn auch sonst sind in unserer Kirche nur die Choralgesänge ohne irgend ein musikalisches Instrument üblich. Aus diesem Grunde haben die Kirchen-Vorgesetzten die Pflicht, zu sorgen, daß in allen großen und kleinen Kirchengemeinden ein Sängerkhor bestehe, welcher sich in den Gesängen übe und dieselbe in der Kirche in einer harmonischen und erbaulichen Melodie vortrage; denn, wenn es einerseits anerkannt werden muß, daß die Rede eines befähigten Priesters zur Verbesserung der schlechten Sitte viel vermag, so muß andererseits auch das anerkannt werden, daß ein frommer und melodischer Gesang auch in das versteinerte Herz so eindringen kann, daß dasselbe zur Demuth gebracht wird vor der Erhabenheit und Größe Gottes!

§. 211. Was wird von dem Vorleser und Sänger in moralischer Hinsicht erfordert?

In moralischer Hinsicht wird von den Vorlesern und Sängern erfordert, daß sie ein vollkommenes religiöses und sittliches Leben entwickeln, als die übrigen Christen, denn sie sind der Weihe zum Vorleser und Sänger würdig befunden und dadurch unter die Kirchenpersonen gereiht worden. Aus diesem Grunde verbieten die heiligen Väter der Synode von Laodicea durch den 14. Kanon den Vorlesern und Sängern in das Wirthshaus zu gehen; der 43. apostolische Kanon aber verordnet: daß die Vorleser und Sänger, wenn sie Karten spielen und sich betrinken, nicht mehr fungiren und excommunicirt werden sollen, d. h. sie sollen ihres Amtes entsetzt und in den Stand der Laien gesetzt werden. Der Vorleser oder Sänger wird ebenfalls nach dem 62. apostolischen Kanon seines Amtes entsetzt, wenn er aus Furcht vor den Menschen den Namen Christi verleugnet; wenn er Buße thut, wird er als Laie wieder aufgenommen, ohne aber wieder zum Vorleser oder Sänger befördert zu werden.

Anmerkung. Balsamon im Commentare des 43. apostolischen Kanons sagt: wenn auch das Civilrecht jenen verzeiht, welche aus Furcht oder wegen eines Zwanges irgend eine ungesetzliche Handlung begangen haben; so verlangt das Kirchenrecht, daß alle Orthodoxen den Glauben bekennen, deswegen wird der Cleriker, welcher aus Furcht den Namen Christi verläugnet, nicht nur seines Standes verlustig, sondern er wird auch als ein verworfenes Glied von dem schönen Leibe der Kirche

abgeschnitten. Wenn er aber nicht bekennen wird, daß er Cleriker ist, soll er abgesetzt werden; und nur nachdem er für Beides Buße thun wird, soll er als Laie bleiben. Merke es dir von hier, daß diejenigen, welche den Charakter der Tonsur empfangen und Vorleser geworden sind und die geheiligten Kleider niederlegen und als Laien herumgehen werden, nicht mehr als Vorleser fungiren dürfen, wenn sie auch wieder die Clerikaltracht annehmen, auch dann nicht, wenn sie Mönche werden, sondern sie sollen als Laien leben.

Wer aber aus Furcht sein Clerikat verleugnet hat, soll abgesetzt werden und er wird als Laie, nur wenn er Buße thut, gelassen; noch unwürdiger des Clerikates wird derjenige erachtet, welcher aus eigenem Antriebe sein Clerikat verleugnet hat.

§. 212. C. Ueber die Cleriker. Was bedeutet das Wort „Cleriker“ und welche werden in dem Kanon „Cleriker“ genannt?

Das Wort „Cleriker“ ist von dem Griechischen „κλερος“ abgeleitet und bedeutet „Loos“; folglich versteht man unter „Cleriker“ einen durch das Loos gewählten. Balsamon im Commentare zu dem 51. Kanon Basils des Großen sagt, daß auch die Mönche „Cleriker“ genannt werden, und daß auch Chrysantus-Syntagmation pag. 2, die Mönche „Cleriker“ genannt hat, von κλερος oder Loos und dies wird gesagt nach Analogie der Apostelgeschichte, welche das Loos warfen über denjenigen, welcher an Stelle Judas des Verräthers zu wählen war, und das Loos fiel auf Mathias. ¹⁾ Aus diesem Grunde werden nach den Institutionen unserer Kirche alle diejenigen „Cleriker“ genannt werden, welche die Weihe vom Bischöfe empfangen, wie z. B. die Vorleser, Sänger, Katecheten und die Thorhüter im Sinne des 26., 68. und 70. apostolischen Kanons, sowie des 89. Kanon des großen Basil, endlich im Sinne des Nomokanons des Photius Tit. I, cap. 31. Ueber die Cleriker sagt die 123. Novelle des Kaisers Justinianus: Die Presbyter, Diakonen, Hypodiakonen, Vorleser und Sänger nennen wir „Cleriker“, welche auch Canonici genannt werden, gemäß dem 6. Kanon von Antiochien und anderen Kanonen; „Cleriker“ selbst werden aber alle diejenigen genannt, welche die Weihe außerhalb des Altars empfangen haben. In unseren Tagen werden besonders diejenigen „Cleriker“ genannt, welche, seien sie Priester oder Laien, kirchliche Würden und Dienste haben. ²⁾

¹⁾ Apostelg. 1, 14—28.

²⁾ Vidation in der Unteranmerkung des Commentars zu dem 2. apost. Kanon.

Wir aber verstehen nach dem heutigen Sprachgebrauche unter „Cleriker“ jene Individuen, welche sich für den Priesterstand melden und in einem theologischen Institut für den geistlichen Beruf vorbereiten; somit werden wir hier über solche „Cleriker“ handeln.

§. 213. Die Cleriker haben sich für den priesterlichen Stand mit allen Erfordernissen vorzubereiten.

Der geistliche Beruf erfordert von denjenigen, welche sich ihm widmen wollen, gewisse geistige und körperliche Eigenschaften, ebenso wie jede Civil- oder Militärbranche. Es folgt somit hieraus, daß Jeder, der Geistlicher werden will, verpflichtet ist, sich für diesen Beruf vorzubereiten, wie Sirach im Buche der Weisheit Cap. 2, 1 räth, indem er sagt: „Mein Kind, willst du Gottes Diener sein, schicke dich zur Anfechtung, halte fest und leite dich und wanke nicht, wenn man dich davon locket; halte dich an Gott und weiche nicht, auf daß du immer stärker werdest.“ Denselben Rath gibt auch der Apostel Paulus den Galatern 6, 45, indem er schreibt: „Ein jeglicher aber prüfe sein Werk und alsdann wird er an ihm selber Ruhm haben, denn ein jeglicher wird seine Last tragen.“ Wer daher Geistlicher werden will, hat um so mehr Noth, sich dazu vorzubereiten, als es klar ist, daß Niemand, der bei Sinnen ist, etwas von Wichtigkeit anfängt, ohne sich hinlänglich geprüft und dazu vorbereitet zu haben. Ein Jüngling, welcher sich dem Priesterstande widmen will, hat sich demnach bei Zeiten zu prüfen, ob er die für einen Geistlichen nothwendigen Eigenschaften besitzt. Die Hierarchie hat in ihrer Fürsorge für die Vorbereitung und Heranbildung der Jünglinge, welche sich dem Priesterstand widmen wollen, theologische Anstalten gegründet, damit diejenigen, welche dem Altare dienen wollen, in denselben Gelegenheit haben, sich hinreichend vorzubereiten und Beweise von ihrer Würdigkeit für den priesterlichen Stand zu liefern. Solche Jünglinge werden heutzutage Cleriker genannt, wenngleich sie die oberhirtliche Handauslegung, d. h. die Weihe noch nicht empfangen haben. Dies hindert aber nichts, daß der betreffende Bischof diejenigen, an denen er die erforderlichen Eigenschaften bemerkt und entdeckt, zu Vorlesern oder Sängern weiht.

Anmerkung. Nach unserer Meinung wäre es gerade nothwendig, daß die in den theologischen Wissenschaften und im Rituale vorgeschrittenen Cleriker zu Vorlesern und Sängern geweiht werden, damit sie vom Ambon lesen dürfen ¹⁾ und in die öffentlichen kirchlichen Functionen eingeführt werden.

¹⁾ Kan. 13 der VI. öumenischen Synode.

§. 214. Kann Jemand von der systematischen Vorbereitung für den geistlichen Stand dispensirt werden.

Niemand kann von der Vorbereitung für den geistlichen Stand dispensirt werden, denn dies erfordert das Wesen des Dienstes selbst, welchen ein Geistlicher vollzieht und darstellt. Man wird aber fragen, worin besteht das Wesen eines Geistlichen? Dasselbe besteht in der Erkenntniß und im Preisen des einen wahren, in der heiligen Dreifaltigkeit angebeteten Gottes; im Kennen und Anerkennen dessen, daß der Geistliche im Namen Gottes fungirt ¹⁾, daß er der Lehrer des gläubigen Volkes ist ²⁾ und daß er als solcher die Pflicht hat, die Christen das zu lehren, was der gesunden Lehre entspricht ³⁾; daß er verpflichtet ist, dem Volke die Lehre des Evangeliums in einer ihm verständlichen Weise vorzutragen ⁴⁾, und daß er allen mit seinem religiösen und sittlichen Leben Vorbild sei ⁵⁾; kurz, das Wesen des geistlichen Dienstes besteht nicht nur in der Beobachtung des vorgeschriebenen Rituals, sondern auch in der Verbreitung des Lichtes und der Bildung und der Verpflanzung derselben in den Herzen der Christen. Da diese großen Momente, welche wir nur in den allgemeinsten Zügen dargestellt haben, das erhabene Wesen des geistlichen Dienstes hinlänglich darthun, so sagen wir, daß die systematische Vorbereitung für die Vollziehung und Vertretung dieses erhabenen Wesens unumgänglich nothwendig ist für alle, welche Geistliche werden wollen und daß von dieser Vorbereitung Niemand, und zwar um so weniger dispensirt werden kann, als jeder geistliche Candidat vor seiner Weihe aus den theologischen Wissenschaften Prüfung abzulegen hat. Wie wird Jemand Prüfung ablegen können, welcher die theologischen Wissenschaften sich nicht systematisch eigen gemacht, und sich nicht auf die vorgeschriebene Weise vorbereitet hat. Nach unserer Ueberzeugung reicht eine Privat-Vorbereitung nicht hin, denn das Amt und die Stellung des Geistlichen ist keine private, sondern eine öffentliche. Es ist erforderlich, daß derjenige, welcher Geistlicher wird, von Auswärtigen ein gutes Zeugniß habe. ⁶⁾ Deswegen schreibt der Apostel ⁷⁾: „die Hände lege Niemand bald auf“; d. h. er soll Niemand bald zum Geistlichen weihen. Es ist demnach klar, daß Niemand, der Geistlicher werden will, von der Vorbereitung für den geistlichen Beruf dispensirt werden kann. Auch wissen wir, was die Väter der VI. ökumenischen Synode im 33. Canon verordnet haben: daß es nicht in der Macht des Bischofs sei, Jemanden in den Clerus aus Rücksicht seiner Abstammung zu befördern, sondern daß er denselben prüfen

¹⁾ Joh. 15, 16. — ²⁾ Math. 28, 19. — ³⁾ Titus 2, 1. — ⁴⁾ Math. 13, 51. —

⁵⁾ Röm. 2, 21. — ⁶⁾ Tit. 3, 7. — ⁷⁾ I. Timoth. 5, 22.

soll und ihn, wenn er würdig ist, in den Clerus nach den in den Kanonen enthaltenen Bestimmungen aufgenommen zu werden, zum Priester weihen soll. Daraus folgt, daß Niemand, der Geistlicher werden will, von der Vorbereitung für den geistlichen Beruf dispensirt werden kann.

§. 215. Wer kann als Cleriker aufgenommen werden und wer nicht?

Als Cleriker können nur solche Jünglinge aufgenommen werden, welche von orthodoxen Eltern, seien sie Geistliche oder Laien, geboren ¹⁾, welche in der Furcht Gottes, in Religiosität und Sittlichkeit erzogen, einigermaßen mit dem kirchlichen Rituale bekannt sind, und welche eine angeborene Neigung und Liebe zu dem geistlichen Stande haben, körperlich gesund und fähig sind, die hohen theologischen Lehren zu begreifen, ferner welche im Clerikal-Course nach Vollendung der Gymnasial- oder auch der philosophischen und juridischen Studien sich vorbereitet haben.

Im Gegentheil kann als Cleriker nicht aufgenommen werden: der Taube, der Verschnittene ²⁾, eben so wenig auch derjenige, welcher am Körper ein solches Gebrechen hat, welches bei Anderen Spott hervorzurufen kann; ferner derjenige, welcher eine unheilbare chronische Krankheit hat; auch kann als Cleriker nicht aufgenommen werden derjenige, welcher sich von seiner gesetzlichen Gattin getrennt hat, oder welcher dieselbe unter dem Vorwande der Frömmigkeit verstoßen hat ³⁾ oder dessen Gattin einer anderen Religion angehört ⁴⁾ oder dessen Gattin unsittlich ist ⁵⁾ oder welcher zwei Schwestern oder eine Nichte zur Frau gehabt hat ⁶⁾, ebenso auch derjenige nicht, dessen Eltern unbekannt sind, dessen Taufe zweifelhaft ist, wer vor Kurzem aus einer anderen Kirche in unsere übertreten ist ⁷⁾ endlich der als Lasterer der heiligen Sachen schuldig befunden, oder wegen eines staatlichen Verbrechens bestraft wurde und derjenige, welcher überwiesen ist, daß er eine verpönte That oder Unzucht verübt hat. ⁸⁾

§. 216. D. Ueber die Katechumenen. Welche werden im Allgemeinen Katechumenen genannt?

Katechumenen von dem griechischen „κατήχω“, d. h. ich lehre, werden jene Individuen genannt, welche als Anfänger die christliche Lehre

¹⁾ Kanon 33 der VI. ökumenischen Synode. — ²⁾ Kan. 21, 22 und 23 apost. —

³⁾ Kan. 5 apost. — ⁴⁾ Kan. 43 Carth. — Kan. 31 Laod. — Kan. 14 der VI. ökumen. Synode. ⁵⁾ Kan. 18 apost. — ⁶⁾ Kan. 19 apost. — ⁷⁾ Kan. 80 apost.

⁸⁾ Kan. 61. apost. Wenn die gegen einen Cleriker erhobene Anklage in drei Monaten nicht bewiesen wird, so werden die Ankläger für immer von der Communion ausgeschlossen, der Cleriker wird frei gesprochen und kann zum Geistlichen befördert werden. Den Commentar zu dem 61. apost. Kan.

erlernen; deswegen werden die jungen Schüler, welche die Elemente der christlichen Lehre erlernen, Katechumenen genannt; das Buch, aus welchem sie lernen, wird „Katechismus“ und das Individuum, von welchem sie lernen, „Katechet“ genannt.

Wir werden hier nicht über die Kinder unserer Christen handeln, welche in das Jünglingsalter gelangt, die Religionslehre erlernen, sondern wir wollen über jene Katechumenen handeln, welche in den alten Zeiten in den Schoß unserer Kirche kommen wollten, und welche gegenwärtig das Licht des Christenthums nach den Dogmen unserer Kirche, welche eine heilige, ökumenische und apostolische Kirche ist, annehmen wollen.

Der Anfang der Katechumenen wird von den Zeiten der Apostel abgeleitet, was bewiesen wird durch die Worte des Apostels Paulus an die Galater 6, 6, wo wir lesen: „*Κοινωνεῖτω ὁ κατηχημένος τὸν λόγον τῷ κατηχοῦντι ἐν πᾶσιν ἀγαθοῖς*“, „der aber unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerlei Gutes dem, der ihn unterrichtet.“

§. 217. Wer wurde in den alten Zeiten Katechumen genannt?

In den alten Zeiten wurden jene Katechumenen genannt, welche sich vom Judaismus und Heidenthum zur Annahme der Religion Christi durch den Unterricht in der Lehre der christlichen Religion vorbereiteten. Die Katechumenen waren in zwei Klassen eingetheilt; in der einen waren jene, welche eine vollständigere Lehre besaßen; diese war die Klasse jener, welche das Knie beugten, und diesen war es gestattet, in die Kirche einzutreten und dort bis zum Gebete für die Katechumenen in Frömmigkeit zu verweilen ¹⁾ und wenn der Priester in der Liturgie sagte: „welche berufen seid, geht hinaus“, aus der Kirche hinausgingen. In der zweiten Klasse der Katechumenen waren jene, welche eine weniger vollständige Lehre besaßen, und diese ward auch die Klasse der Hörer genannt, welche nur am Eingange der Kirche stehen durften und nach dem Verlesen des Evangeliums auch von dort weggingen. Die Hierarchie machte diesen Unterschied zwischen den Katechumenen auf Grund der Worte des Apostels, welcher in der ersten Epistel an die Corinthier 3, 1—2 also schreibt: „Ich, liebe Brüder! konnte nicht mit euch reden als mit Geistlichen, sondern als mit Fleischlichen, wie mit jungen Kindern in Christo; Milch habe ich euch zu trinken gegeben und nicht Speise, denn ihr konntet noch nicht, auch könntet ihr auch jetzt nicht.“

¹⁾ Kan. Laod. 19

§. 218. Wie wurden die Katechumenen bestraft?

Die Katechumenen aus der ersten Klasse mit vollständigerer Lehre, wenn sie den Glauben verwarfen und denselben nachher wieder annehmen wollten, bestrafte man im Sinne des 14. Kanons der I. ökumenischen Synode, welche verordnet: daß die abgefallenen Katechumenen drei Jahre hindurch Hörer werden und nur nachher mit den Katechumenen beten sollen. Der 5. Kanon der Synode von Neocäsarea aber verordnet: „daß die Katechumenen, welche Hörer sind, wenn sie sündigen, hinausgewiesen werden sollen.“ Dieser Kanon ist nach dem Commentare im Pidalion so zu verstehen, daß, wenn irgend einer von den vollkommeneren Katechumenen, welcher auch das Knie gebeugt hat, sündigen wird, so soll er auf die Stufe jener herabgesetzt werden, die katechisirt werden; wenn er aber auf dieser Stufe sündigen wird, so soll er auch von dem Eingange in die Kirche ausgewiesen und am Orte der Weinenden außerhalb des Thores gestellt werden.

§. 219. Was für eine Vorsicht beobachtete die Hierarchie angesichts der Katechumenen und Katecheten?

Die Hierarchie beobachtete angesichts der Katechumenen und Katecheten jene gewissenhafte Vorsicht, daß sie in den Schoß der Kirche Christi keinen Katechumenen aufnahm, welcher sich nicht die vollständige Kenntniß der christlichen Religion erworben und keine wahre Anhänglichkeit an das Evangelium Christi an den Tag gelegt hat. Die große Vorsicht der Hierarchie angesichts der Katechumenen ersieht man auch aus der ernsten Disziplin, welche die Hierarchie in Hinsicht des sittlichen Betragens und der Standhaftigkeit der Katechumenen in der Hineinigung zur Religion Christi handhabte; und in der That gerade die ernste Disziplin, welche die Hierarchie bei der Aufnahme der Katechumenen in den Schoß der Kirche Christi handhabte, ist das glänzende Moment, welches beweist, daß die ursprüngliche Hierarchie, geleitet von dem Lichte Christi, bei der Verbreitung des christlichen Glaubens Lehren angewendet hat, welche aus dem Lichte der ewig leuchtenden Lehre Christi geschöpft waren und alle verführerischen Kunstgriffe verabscheute, welche seitens der jüdischen und heidnischen Sektirer zum Nutzen ihrer Sekte angewendet werden. Sie stellte es einem jeden frei, zwischen dem Lichte Christi und der Finsterniß des Judaismus und Heidenthums zu wählen.

Nicht weniger ernste Disziplin handhabte die Hierarchie auch bei der Anstellung der Katecheten, denn sie setzte zu Katecheten die erprobtesten Presbyter und Diakonen ein, welche, nach dem 10. Kanon von Antiochien,